
STIFTUNG FÜR SCHWERBEHINDERTE GRENCHEN

STIFTUNGSSTATUTEN VOM 1. Januar 1999 / Genehmigt durch den Regierungsrat am 20. April 1999, Nr. 769

**Name
und
Sitz**

Artikel 1

Unter dem Namen "Stiftung für Schwerbehinderte Grenchen" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB mit Sitz in Grenchen.

Die Stiftung wurde mit öffentlicher Urkunde vom 1. März 1989 als "Stiftung Wohnheim für Schwerbehinderte Grenchen" gegründet und übernimmt nun zusätzlich die Aufgaben des "Verein Beschäftigungsstätte für Schwerbehinderte Grenchen", ihres ursprünglichen Stifters, der mit Beschluss vom 31. März 1999 auf den 31. Dezember 1998 aufgelöst wurde.

Zweck

Artikel 2

Zweck der Stiftung ist es, Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung durch die Schaffung und den Betrieb geeigneter Institutionen eine möglichst selbstbestimmte und selbständige Lebensführung nach sozial- und heilpädagogischen Grundsätzen zu ermöglichen.

Sie sucht diesen Zweck insbesondere durch die Schaffung, den Betrieb und den Unterhalt geeigneter Wohn- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu erreichen.

Die Stiftung erstreckt ihre Tätigkeit zugunsten erwachsener Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung, insbesondere aus dem Kanton Solothurn, dem Kanton Bern sowie den umliegenden Kantonen.

**Stiftungs-
vermögen**

Artikel 3

Der Stiftung wurde anlässlich der Errichtung ein Kapital von Fr. 100'000.— gewidmet.

Nach der Auflösung des Stifters wurden sämtliche Aktiven und Passiven per 1. Januar 1999 von der Stiftung übernommen. Gemäss beiliegenden Bilanzen Verein Beschäftigungsstätte für Schwerbehinderte „Betrieb“ und „Fonds“ per 31.12.1998 und Revisorenberichten.

Das Stiftungsvermögen und allfällige weitere Zuwendungen können im Sinne des Stiftungszweckes ganz oder teilweise verwendet werden.

Organe

Artikel 4

Die Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat
 - b) der geschäftsleitende Ausschuss
 - c) die Revisionsstelle
-

**Stiftungsrat –
Zusammen-
setzung
und
Amtsdauer**

Artikel 5

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus sieben bis dreizehn Mitgliedern. In diesem Rahmen wird die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates durch diesen selbst bestimmt.

Die Gesamtleitung der Institution, für welche der Stiftungsrat die Verantwortung trägt, ist von Amtes wegen mit beratender Stimme im Stiftungsrat vertreten.

Den gesetzlichen Vertretern der begleiteten Menschen und der Einwohnergemeinde Grenchen steht je ein Sitz im Stiftungsrat zu. Kann oder will eine dieser genannten Körperschaften von ihrem Sitz nicht Gebrauch machen, ergänzt sich der Stiftungsrat in bezug auf diese Mitglieder selbst, bis er die statutengemässe Anzahl von Mitgliedern erreicht.

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar. Neue Mitglieder werden, mit Ausnahme derer unter Abs. 3 gewählten Mitglieder, durch den Stiftungsrat gewählt.

**Organisation
und
Kompetenzen**

Artikel 6

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt unter seinen Mitgliedern

- eine Präsidentin oder einen Präsidenten
- eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten
- die Mitglieder des geschäftsleitenden Ausschusses
- eine Kassierin oder einen Kassier.

Das Aktuariat obliegt der Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Administration.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Geschäftsführung und vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen aus seiner Mitte, welche kollektiv zu zweien rechtsverbindlich unterschreibungsberechtigt sind. Er kann weitere Personen, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sind, zu Zeichnungsberechtigten ernennen.

Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen.

Der Stiftungsrat wählt die Gesamtleitung.

Der Stiftungsrat kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen.

Der Stiftungsrat ist für die Regelung aller Belange zuständig, welche in den Stiftungsstatuten oder im Stiftungsreglement nicht aufgeführt sind.

Reglemente

Artikel 7

Für alle näheren Bestimmungen über die Verwaltung, die Organisation, die Aufgaben und die Tätigkeit der Stiftung werden vom Stiftungsrat Reglemente erlassen.

Der Stiftungsrat kann Reglemente im Rahmen des Gesetzes und der Stiftungsstatuten jederzeit ändern.

Die Reglemente sind nach jeder Anpassung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

**Geschäftsleitender
Ausschuss
Zusammensetzung
und Amtsdauer**

Artikel 8

Gemäss Art. 6 wählt der Stiftungsrat aus seinen Mitgliedern einen geschäftsleitenden Ausschuss, nachstehend Ausschuss genannt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und ist identisch mit derjenigen des Stiftungsrates.

Der Ausschuss setzt sich aus 3 oder 5 Mitgliedern des Stiftungsrates zusammen. Von Amtes wegen gehören ihm die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und die Kassiererin/der Kassier des Stiftungsrates an sowie die Gesamtleitung als beratendes Mitglied.

Gesamtleitung

Artikel 9

Die Gesamtleitung trägt die operative, finanzielle, personelle und pädagogische Gesamtverantwortung des Betriebes, der durch die Stiftung getragen wird.

Revisionsstelle

Artikel 10

Der Stiftungsrat bestimmt auf die Dauer eines Jahres die Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftstätigkeit, der Buchführung und der Jahresrechnung.

Die näheren Bestimmungen zur Revisionsstelle werden im Stiftungsreglement aufgeführt.

Rechnungsablage

Artikel 11

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Änderungen

Artikel 12

Diese Stiftungsstatuten können im Rahmen des Stiftungszwecks durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde jederzeit abgeändert werden.

Zusammenschluss Artikel 13

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann sich die Stiftung bei Bedarf mit zielverwandten Stiftungen zusammenschliessen.

Auflösung

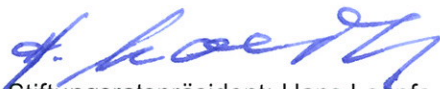
Artikel 14

Wird die Stiftung aufgehoben, beschliesst der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde über die Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszweckes.

Diese Statuten ersetzen diejenigen in der Fassung vom 1. Januar 1999.

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Stiftungsrat am 9. Dezember 2005.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 8. Februar 2006



Der Stiftungsratspräsident: Hans Loepfe



Der Vizepräsident: Peter Steuri